Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

54. Jahrgang	Ausgegeben am 19.01.2023	Nr. 01

Inhalt:

1. Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Bachweg“
2. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
   -Satzungsbeschluss-
3. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Liemke 1

1. Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Bachweg“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.2022, unter 4. folgendes beschlossen:

4. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“, der nördlich der Kaunitzer Straße, östlich des Bachwegs und südlich des Forellenwegs liegt (siehe Anlage 1 /Lageplan) wird mit den textlichen Festsetzungen als Satzung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen. Der Bereich wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1, Lageplan), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Begründung und die Dokumentation zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ werden gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, die Begründung und die Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden **(unter der Rubrik Bebauungspläne/BPL Nr. 51):**
https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Lageplan durch unterbrochene schwarze Linien kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“, der sich östlich an die Bebauung am Bachweg und südlich an das Wohngebiet am Forellenweg anschließt, am Ortsrand von Liemke, (siehe Lageplan), tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Volksbank Rietberg eG	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02	IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01	IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: WELADED1WDB	BIC: GENODEM1RNE	BIC: GENODEM1GTL

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zurzeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan

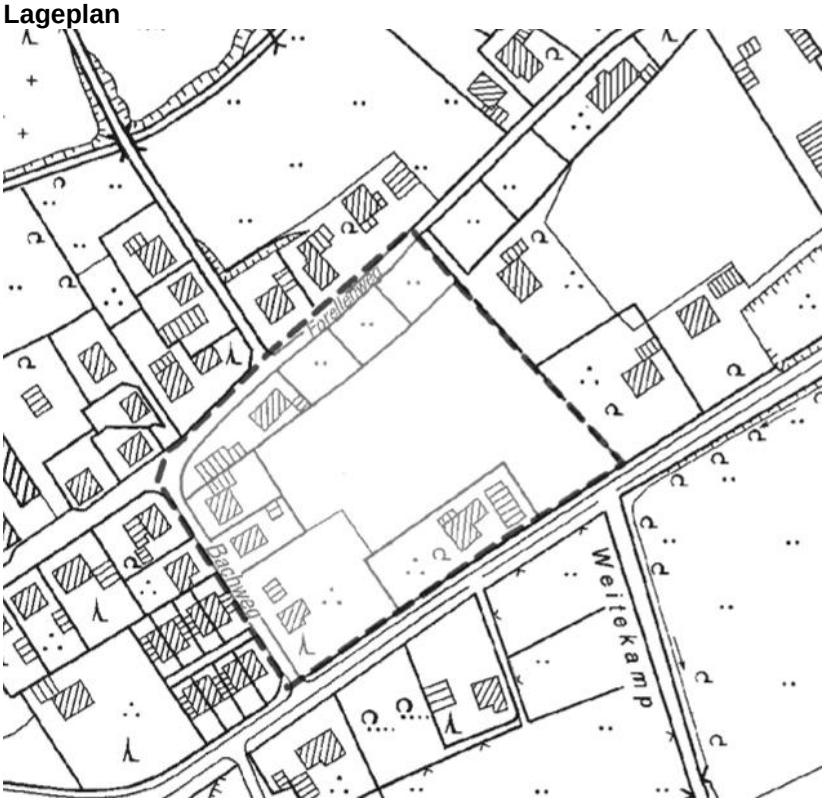

Schloß Holte-Stukenbrock, 16.01.2023
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 25.10.2022, folgendes beschlossen:

Satzungsbeschluss
Die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Bütervenn“, für den Bereich südlich des ‚Ostpreußenwegs‘ und westlich der Straße ‚Zum Bütervenn’, wird gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung
beschlossen. In dem Bereich wird in der 1. Bautiefe südlich des Ostpreußenwegs die Geschossigkeit II-geschossig dargestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Begründung wird gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit den Ratsbeschlüssen (Satzungsbeschluss) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird die Bebauungsplanänderung (Lageplan/Neue Ausweisung) und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden **(unter der Rubrik Bebauungspläne/BPL Nr. 37, „Bütervenn“ 3. Änderung):** https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgenden Lageplan (Anlage 1) durch unterbrochene schwarze Linien kenntlich gemacht. Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Bereich südlich des ‚Ostpreußenwegs‘ und westlich der Straße ‚Zum Bütervenn’. In dem Bereich wird in der 1. Bautiefe südlich des Ostpreußenwegs die Geschossigkeit anstelle der bisherigen I-geschossig, jetzt als II-geschossig dargestellt (siehe Anlage 2/Neue Ausweisung/3. Änderung BPL Nr. 37 „Bütervenn“).

Die 3. Änderung des BPL Nr. 37 „Bütervenn“ tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zurzeit gültigen Fassung) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (dieser Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1/Lageplan

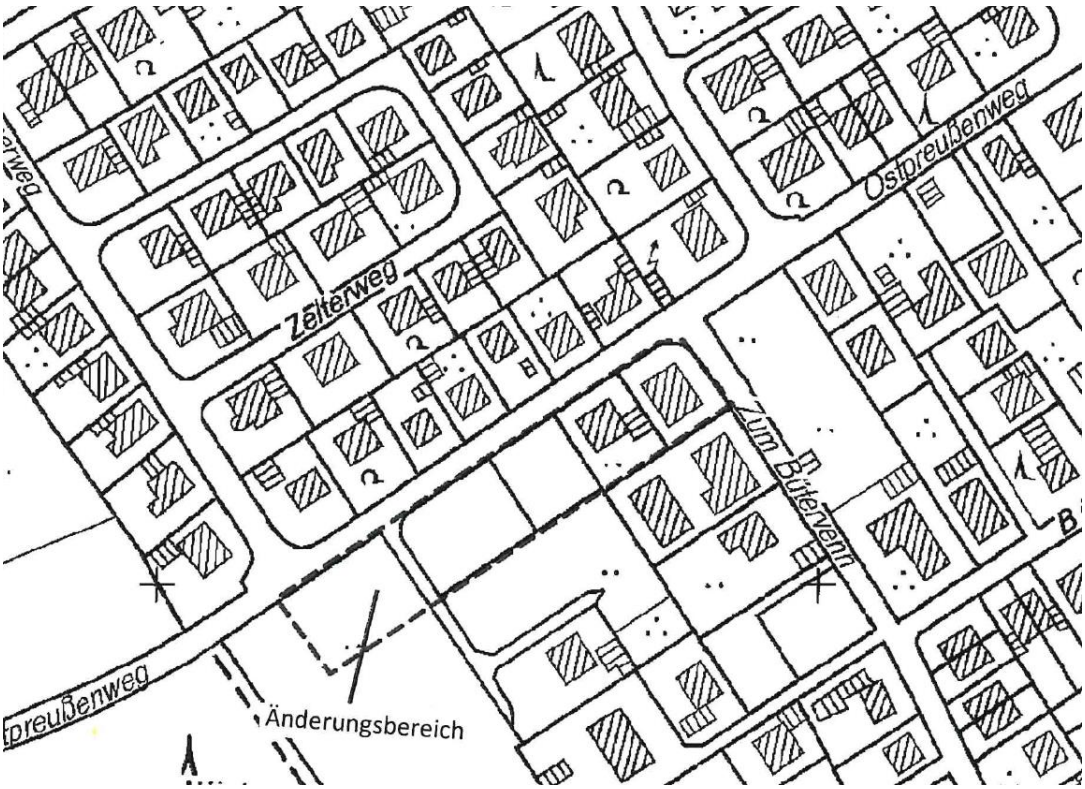

Anlage 2/Neue Ausweisung/3. Änderung BPL Nr. 37 „Bütervenn“

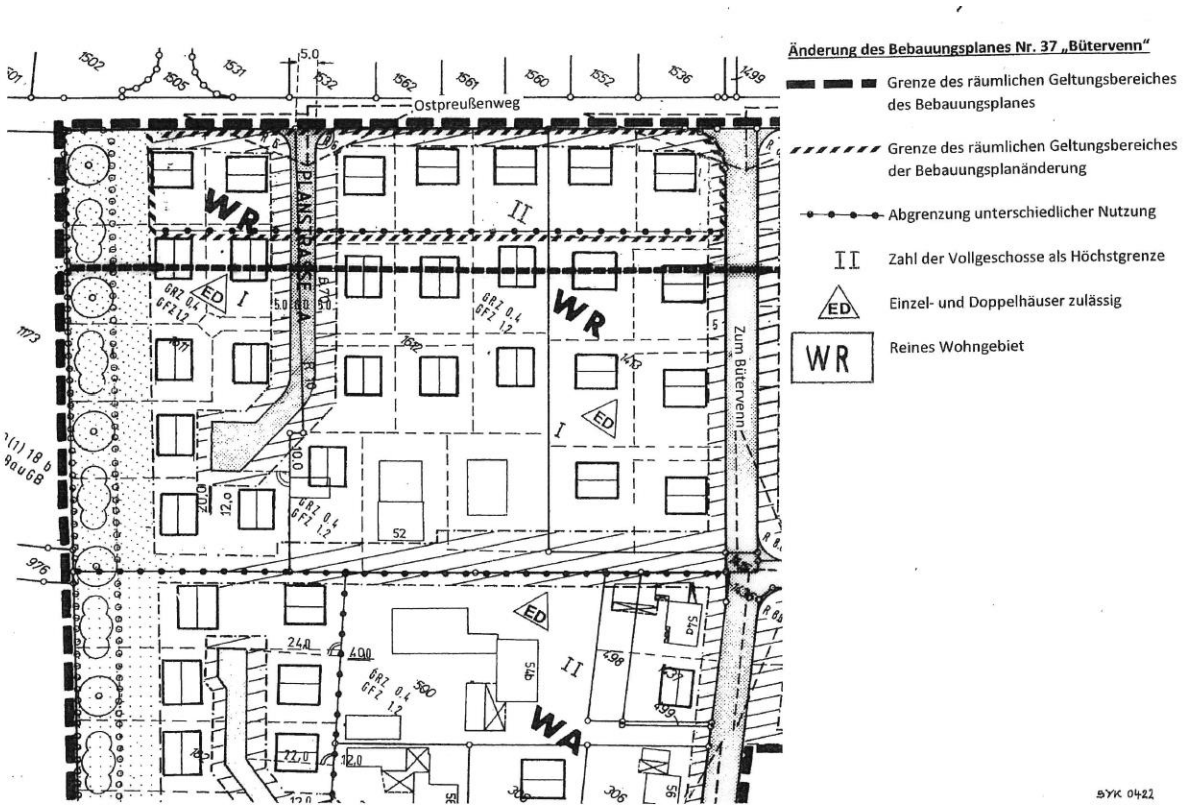

Schloß Holte-Stukenbrock, 16.01.2023
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Liemke 1

Hierdurch werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von bejagbaren Grundstücken des Jagdbezirks Liemke 1 zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

13. Februar 2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte “Le Coq”, Hegselweg 149 in Verl.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Genossenschaftsversammlung

3. Neuwahlen:

   - Jagdvorsteher und Stellvertreter
   - 2 Beisitzer und jeweilige Stellvertreter
   - Schriftführer und Stellvertreter
   - Rechnungsprüfer und Stellvertreter

4. Verlesung der Protokolle der Genossenschaftsversammlungen vom 25.03.2014 und vom 24. Oktober 2022

5. Bericht des bisherigen Jagdvorstands einschließlich Kassenbericht

6. Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit dem bisherigen Jagdpächter

7. Änderung der Satzung vom 02.04.1992:

   a) § 8 Abs. 1 Satz 2 d) soll dahin geändert werden, dass nur 1- ein - Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter gewählt werden.

   b) In § 8 Abs. 2 e) soll eingefügt werden, dass Jagdpächter nur sein kann, wer Jagdgenosse des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Liemke I ist oder seinen Wohnsitz innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Liemke I hat.

   c) § 8 Abs. 4 soll dahin geändert werden, dass der Jagdvorstand die Führung der Kassengeschäfte vertraglich einer geeigneten Person übertragen kann.

   d) § 11 Abs. 3 Satz 3 wird dahin geändert, dass die Amtszeit des Jagsdvorstands sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands verlängert.

8. Bericht des neu gewählten Rechnungsprüfers

9. Entlastung des bisherigen Jagdvorstands

10. Aufstellung eines Haushaltsplans und Entscheidung über den Zeitpunkt der Ausschüttung.

11. Verschiedenes

Verl, 17. Januar 2023

Michael Esken
Bürgermeister